



## **Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Jugendspielgemeinschaften (JSG) im FVN gültig ab der Saison 2026/2027 (inkl. vorheriger Qualifikationen)**

Gemäß der JSpO/WDFV besteht für die Vereine die Möglichkeit, Jugendspielgemeinschaften (JSG) zu bilden. Über die Zulassung dieser Jugendspielgemeinschaften entscheidet der Verbandsjugendausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 JSG werden von zwei bis maximal vier Jugendabteilungen (Vereine) gebildet, um allen Spielerinnen und Spielern eine Spielmöglichkeit zu ermöglichen.  
Pro Altersklasse kann eine JSG bis zu zwei Mannschaften (A- bis D-Junioren/-innen) bzw. bis zu drei Mannschaften (E- bis G-Junioren/-innen) zum Spielbetrieb anmelden.  
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die JSG auch mit mehr als vier Vereinen oder mehr als zwei bzw. drei Mannschaften pro Altersklasse gebildet werden.
- 1.2 a) Spielgemeinschaften können auch nur für einzelne Altersklassen zugelassen werden. Es gehören grundsätzlich dann alle Mannschaften dieser Altersklasse der betreffenden Vereine dieser JSG an.  
b) Hiervon abweichend können Spielgemeinschaften auch nur mit zweiten und/oder dritten Mannschaften bzw. mit Beteiligung einer zweiten oder dritten Mannschaft einer Altersklasse gebildet werden.
- 1.3 Über die Spielklasseneinteilung entscheidet der Kreisjugendausschuss (KJA) und/oder der Verbandsjugendausschuss (VJA).

Die oberste Mannschaft der JSG in den Altersklassen A- und B-Junioren kann an folgenden Wettbewerben teilnehmen, wenn die Vereine und die Mannschaft die notwendige sportliche Qualifikation erreicht:

- Meisterschaftsspielbetrieb Kreisleistungsklassen inkl. Qualifikations-, Relegations- und Entscheidungsspiele
- Landesliga
- Pokalwettbewerbe auf Kreis- und Verbandsebene
- FVN-Futsal-Meisterschaft inkl. der Qualifikationsturniere auf Kreisebene

Die oberste Mannschaft der JSG in den Altersklassen C- bis G-Junioren und alle Juniorinnen kann an folgenden Wettbewerben teilnehmen, wenn die Vereine und die Mannschaft die notwendige sportliche Qualifikation erreicht:

- Meisterschaftsspielbetrieb inkl. Qualifikations-, Relegations- und Entscheidungsspiele in **allen** FVN-Spielklassen
- Meisterschaftsspielbetrieb der Niederrheinspielrunde (D-Junioren und C-Juniorinnen)
- Pokalwettbewerbe auf Kreis- und Verbandsebene
- FVN-Futsal-Meisterschaft inkl. der Qualifikationsturniere auf Kreisebene

**Voraussetzung für die Zulassung zur Niederrheinliga (C-Junioren/-innen und B-Juniorinnen), bzw. Landesliga (A-Junioren und B-Junioren) ist, dass die JSG in der gemeldeten Konstellation mindestens 2 Jahre in dieser Altersklasse am Spielbetrieb des FVN teilgenommen hat.**



- 1.4 Der erstgenannte Verein der JSG ist verantwortlich für:
- a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
  - b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
  - c) Begleichung eventueller finanzieller Forderungen des Kreises/Verbandes
  - d) Erfüllung des Schiedsrichter-Soll
  - e) Vertretung vor Rechtsorganen des FVN etc.
- 1.5 Wird eine JSG aufgelöst, kann die erworbene sportliche Qualifikation auf einen bisher an der Jugendspielgemeinschaft beteiligten Verein übertragen werden. Hierzu müssen alle an der JSG beteiligten Vereine bis zum 30.06. eines Spieljahres ihre Zustimmung geben. Fehlt von einem beteiligten Verein an der JSG die Zustimmung, kann die von der JSG erworbene sportliche Qualifikation ausschließlich an den erstgenannten Verein der JSG übertragen werden.
- 1.6 Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer JSG gilt diese nicht als neue JSG, wenn sich der verantwortliche Verein nicht ändert.

## **2. Namensgebung**

Bei der Namensgebung der JSG muss der verantwortliche Verein (siehe 1.4) der erstgenannte Verein sein. Aus der Namensgebung müssen die teilnehmenden Vereine aus der JSG hervorgehen.

Meldet ein Verein zusätzlich noch eigene Mannschaften in der gleichen Altersklasse, übernimmt er die Verantwortung für die Mannschaft/-en der JSG.

Bei Verlängerungsanträgen ist eine Änderung des verantwortlichen Vereines **nicht** zulässig.

### **Beispiel 1**

*Die Vereine FC Musterstadt und Union Testdorf melden eine JSG.*

*Die Jugendspielgemeinschaft erhält den Namen JSG FC Musterstadt / Union Testdorf*

*Um den Namen etwas zu verkürzen, wäre der Name JSG Musterstadt / Testdorf ebenfalls zulässig.*

*Namen wie JSG Mu-Te oder JSG TeMu sind nicht zulässig, ebenso wie Oberbegriffe, da in diesen Fällen der verantwortliche Verein nicht eindeutig erkennbar ist. Beispiel: Kommen der FC Musterstadt und Union Testdorf aus der Gemeinde Niemandsland, so ist der Begriff JSG Niemandsland nicht zulässig.*

## **3. Festlegung obere / untere Mannschaft**

Meldet ein Verein mehr als eine Mannschaft pro Altersklasse, so werden die Mannschaften entsprechend als 1. oder 2. Mannschaft (usw.) gekennzeichnet. Dies trifft auch zu, wenn ein Verein eine Mannschaft allein meldet und mit den restlichen Spielern/-innen zusätzlich eine JSG mit einem weiteren Verein bildet.

In diesem Fall muss die Verantwortung für die JSG bei dem Verein liegen, der bereits eine eigene Mannschaft gemeldet hat.

### **Beispiel 2**

*Zwei Vereine (FC Musterstadt und Union Testdorf) melden zusammen zwei Mannschaften in der gleichen Altersklasse. FC Musterstadt übernimmt die Verantwortung. Die beiden Mannschaften erhalten die Bezeichnungen:*



JSG FC Musterstadt / Union Testdorf  
JSG FC Musterstadt / Union Testdorf II

### Beispiel 3

FC Musterstadt meldet eine eigene Mannschaft in einer Altersklasse und bildet zusammen mit Union Testdorf eine JSG. Da FC Musterstadt noch eine eigene Mannschaft in der gleichen Altersklasse gemeldet hat, übernimmt der Verein die Verantwortung über die Mannschaft der JSG. Die beiden Mannschaften erhalten die Bezeichnungen:

FC Musterstadt

JSG FC Musterstadt / Union Testdorf II

## **4. Antragsverfahren**

- 4.1 Anträge auf Genehmigung einer JSG sind über den jeweiligen KJA bis zum Termin der Abgabe der Mannschaftsmeldungen an den VJA zu stellen. Der VJA entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorsitzenden des KJA's über die Zulassung der JSG.
- 4.2 Die Genehmigung wird durch den VJA, je nach Antragstellung für ein oder für zwei Spieljahre erteilt.
- 4.3 Im Ausnahmefall können auch JSG von Vereinen, die unterschiedlichen Kreisen angehören, gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt nach Stellungnahme der beteiligten Kreise durch den VJA. Die JSG wird grundsätzlich in den Spielbetrieb des Kreises eingegliedert, aus dem der erstgenannte Verein der Spielgemeinschaft kommt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Mannschaften einer Altersklasse.
- 4.4 Verlängerungsanträge sind beim KJA / VJA einzureichen.
- 4.5 Die Auflösung der JSG haben die beteiligten Vereine bis zum Ende des laufenden Spieljahres der spielleitenden Stelle per FVN-Postfach mitzuteilen.

## **5. Spielberechtigungen**

- 5.1 In den Spielerpässen werden keine Eintragungen vorgenommen.
- 5.2 A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrganges mit Spielgenehmigung für die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den sie die Spielberechtigung gemäß Spielerpass besitzen.
- 5.3 Soweit JSG's für einzelne Altersklassen/Mannschaften genehmigt sind, haben die Spieler/-innen die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 JSpO/WDFV, in einer nächsthöheren Mannschaft ihres Vereins mitzuwirken.
- 5.4 Die Möglichkeiten zur Ausnutzung der Bestimmungen des § 14 (2) Nr. 2 JSpO/WDFV sowie die Antragstellung für ein Zweitspielrecht sind von den antragstellenden Vereinen zu prüfen.

## **6. Rechtsmittel und Entscheidungsvorbehalt**

Wird die Zulassung / Verlängerung einer JSG durch den VJA abgelehnt, so hat der Verein die Möglichkeit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19 RuVO/WDFV) einzulegen.

Duisburg, den 07.07.2026